

# **BGer 6B 1195/2018 vom 4. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1195\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1195_2018)

FR: TF 6B 1195/2018 du 4 janvier 2019

IT: TF 6B 1195/2018 del 4 gennaio 2019

## **Regeste**

Kostenerlassgesuch; Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach dem Empfang des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Die angefochtene Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 11. Oktober 2018 am Schalter zugestellt. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 12. November 2018 bei der Schweizerischen Post aufgegeben sein müssen. Die Beschwerdeeingabe trägt zwar das Datum vom 16. Oktober 2018; sie wurde jedoch erst am 15. November 2018 der Schweizerischen Post übergeben. Das Bundesgericht teilte der Beschwerdeführerin am 27. November 2018 mit, es erachte ihre Beschwerde als verspätet, und gab ihr Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Obwohl das Schreiben zugestellt werden konnte, meldete sich die Beschwerdeführerin nicht. An einem Grund für eine Wiederherstellung der Frist fehlt es. Dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdeeingabe irrtümlich an das Obergericht des Kantons Bern schickte, ist nicht relevant. Auf die Beschwerde ist wegen Verspätung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Von einer Kostenaufgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.